

Merkblatt

Seminarleistung nach Artikel 16, Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b (RSL RW vom 21. Juni 2007 mit Änderungen vom 14. Mai 2009 und vom 22. Mai 2014)

Das Reglement bestimmt:

Art. 16 Seminarleistung

¹ Während des Hauptstudiums ist eine Seminarleistung zu erbringen.

² Die Seminarleistung besteht in der Regel aus einem mündlichen Referat und einer schriftlichen Arbeit. Sie ist in der Regel innert einer Frist von sechs Wochen mit einer Note nach Artikel 31 zu bewerten.

Art. 23 Abs. 1 Masterarbeit

¹ Während des Masterstudiums muss eine Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten an der Fakultät verfasst werden. In Absprache mit dem betreuenden Dozenten oder der Dozentin kann die Masterarbeit in Form einer schriftlichen Arbeit von 15 ECTS-Punkten und einer mündlichen Seminarleistung von 5 ECTS-Punkten erbracht werden.

Art. 25 Abs. 1 Bst. b Leistungskontrollen in den Wahlfächern

¹ Leistungskontrollen können in folgenden Formen erbracht werden:

- a) ...
- b) Seminarleistung mit mündlichen Referaten und schriftlichen Arbeiten,
- c) ...
- d) ...

Seminarleistung nach Artikel 16

Für die mündliche Seminarleistung gelten namentlich folgende Beurteilungskriterien:

- Aufbau
- Didaktik
- Inhalte
- Eingesetzte Unterstützungsmittel

Gegenstand *der schriftlichen Arbeit* ist die wissenschaftliche Aufarbeitung einer Problem-/Fragestellung. Grundsätzlich besteht der Textteil aus einer Einleitung (Einführung in das Thema, die Problematik und Zielbestimmung), einem Hauptteil (Diskussion der Fragestellung und Problemaufbereitung) und einem Schluss (Aufgreifen der einleitenden Zielbestimmung, Zusammenfassung zentraler Argumentationsstränge, Abschluss).

Betreffend Umfang, Gestaltung, Gliederung, Aufbau und Zitierweise gelten im Übrigen die Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012.

Falls zusätzliche oder abweichende Anforderungen gestellt werden, werden diese bei Beginn des Seminars bekanntgegeben.

Bewertung

Die mündliche Seminarleistung wird bei der Bewertung in der Regel mindestens gleich gewichtet wie die schriftliche Arbeit.

Abweichungen von diesem Grundsatz werden vom Dozenten oder der Dozentin in der Regel mit der Ausschreibung, spätestens aber anlässlich der Vorbesprechung, bekannt gegeben.

Seminarleistung nach Artikel 23

Die mündliche Seminarleistung als Ergänzung der Masterarbeit dauert in der Regel 20 Minuten. Die erzielte Note wird zu $\frac{1}{4}$, die Masterarbeit zu $\frac{3}{4}$ gewichtet, wobei die Masterarbeit bestanden sein muss. Für die mündliche Seminarleistung gelten namentlich folgende Beurteilungskriterien:

- Aufbau
- Didaktik
- Inhalte
- Eingesetzte Unterstützungsmittel

Die Einzelheiten der Durchführung werden in Absprache mit dem betreuenden Dozenten oder der betreuenden Dozentin individuell vereinbart.

Seminarleistung nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b

Die Einzelheiten der verlangten Leistung(en), d.h. die Anzahl und Länge des Referats oder der Referate und der schriftlichen Arbeit(en) sowie die Gewichtung der einzelnen Leistungsnachweise für die Schlussnote, werden durch den Dozenten oder die Dozentin spätestens zu Beginn des Seminars bekannt gegeben.

Für *die schriftliche(n) Arbeit(en)* gelten betreffend Gestaltung, Gliederung, Aufbau und Zitierweise im Übrigen die Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an die Form der Falllösungen vom 16. August 2012.

Falls zusätzliche oder abweichende Anforderungen gestellt werden, werden diese bei Beginn des Seminars bekanntgegeben.

Dieses Merkblatt tritt auf das Frühjahrssemester 2022 in Kraft. Es ersetzt das Merkblatt vom 8. Januar 2009.

Bern, 16. Dezember 2021